

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

### **für den Neubau eines Hilfsmastes mit Erdkabelanbindung an das Umspannwerk Bruchhausen auf der 110-kV-Leitung Wechold – Homfeld, LH-10-1057**

**Aktenzeichen: 4128-05020-218**

#### **I.**

Die WT Energiesysteme GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die 110-kV-Leitung Wechold-Homfeld soll mithilfe eines neu zu errichtenden Hilfsmast an das Umspannwerk (UW) angeschlossen werden. Die geplante Erdverkabelung vom Hilfsmast bis zum UW unterliegt einer privatrechtlichen Genehmigung und ist nicht Bestandteil des beantragten Anzeigeverfahrens.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. §9 Abs. 3 i.V.m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der WT Energiesysteme GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

#### **II.**

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

#### **III.**

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Gesamtlänge der 110-kV-Leitung Wechold - Homfeld, LH-10-1057 beträgt 11 Kilometer. Beginnend am UW Wechold verläuft die Trasse in südwestlicher Richtung entlang zum UW Homfeld. Der Hilfsmast M001 wird zwischen den Bestandsmasten Nr. 032 und Nr. 033 errichtet. Er wird unterhalb der Leitung errichtet und ist eine aufgeständerte

Kabel-Endanlage für 1 System. Ein System der 110-kV-Leitung wird auf den neuen Mast gelegt und mithilfe eines Erdkabels entlang des Mastes hinab, zum UW Bruchhausen verlegt und angeschlossen.

#### 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Hilfsmast wird auf dem Grundstück der Avacon Netz GmbH errichtet. Insgesamt besteht eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 25 qm durch das Fundament. Dabei beträgt die unterirdische Versiegelung 25 qm und die oberirdische 2 qm.

Die Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) inkl. dem Bau des Erdkabels beträgt 2.500 qm. Die BEF werden mit Lastverteilplatten ausgelegt, nach der Baumaßnahme wieder aufgenommen und der darunter liegende Boden wird aufgelockert. Die Zufahrt zu den Baustellen wird soweit wie möglich über befestigte, öffentliche Wege und Straßen erfolgen und nur auf den letzten Metern über neu anzulegende, temporäre Zufahrtswege (Stahl- oder Aluminiumplatten). Nach Abschluss der Arbeiten werden die temporären Zufahrtswege zurückgebaut und wieder rekultiviert.

Mit Grundwasser ist erst ab einer Tiefe von ca. 16,0 m unter GOK zu rechnen. Das Plattenfundament wird in einer Tiefe von 1,5 m GOK errichtet, sodass mit keinem Grundwasser zu rechnen ist. Die Oberflächenversiegelung von ca. 2 qm hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Aufgrund des Baustellenlärms kann es zu Scheuchwirkungen bei Tieren kommen. Diese sind jedoch temporär und auf das Gebiet begrenzt. Gehölzrückschnitte im Rahmen der Erstellung eines Lichtraumprofils und zur Erlangung von Baufreiheit erfolgen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

#### 1.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Im Rahmen der Baumaßnahme kann es zu Baustellenlärm kommen. Dieser ist jedoch temporär und auf das Gebiet begrenzt. Es sind keine Verunreinigungen von Wasser oder Luft zu erwarten.

## 2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

#### 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Im RROP des Landkreises Diepholz ist das Gebiet als Vorranggebiet Umspannwerk, Leitungstrasse, Landwirtschaft und Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Hilfsmast wird in dem Trassenkorridor der bereits bestehenden 110-kV-Leitung gebaut, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der o.g. Vorranggebiete kommt.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Der Hilfsmast wird auf einer Grün- bzw. Rasenfläche errichtet. Im Gebiet befinden sich keine Oberflächengewässer von besonderer Bedeutung. Ebenfalls sind keine wertvollen Bereiche für Brut- und/oder Gastvögel sowie andere faunistische wertvolle Bereiche ausgewiesen.

### 3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Die Eigentümer und Pächter des von der Errichtung des Hilfsmastes betroffenen Grundstücks haben der Änderung und der damit eingehenden zusätzlichen Flächeninanspruchnahme zugestimmt.

- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Der Bau des Hilfsmastes hat eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 25 qm zur Folge. Temporäre Zufahrten werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert und zum Schutz des Bodens werden die temporären Zufahrten sowie die BEF mit Lastverteilplatten ausgelegt. Der Boden wird nach Ende der Baumaßnahme dann wieder aufgelockert. Der Schutzstreifen vergrößert sich durch das Vorhaben nicht, da der Hilfsmast direkt unter der bereits bestehenden Leitung gebaut wird. Gehölzrückschnitte finden nur von Anfang Oktober bis Ende Februar statt. Die Schutzgüter Wasser, Tiere und biologische Vielfalt sind von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Weitreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten

- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten voraussichtlich nach Baubeginn ein. Die Auswirkungen gehen dauerhaft von dem Vorhaben aus. Sollte die Leitung irgendwann zurückgebaut werden, entfallen die Auswirkungen.

## IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkung bezieht sich lediglich auf einen Hilfsmasten der unter der bestehenden 110-kV-Leitung, zwischen den Masten Nr. 032 und Nr. 033 errichtet werden soll.

Durch die Änderung wird eine zusätzliche Fläche von ca. 25 qm in Anspruch genommen. Mit Rücksprache der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz wurde einvernehmlich beschlossen den Eingriff in der Form eines Ersatzgeldes i.H.v. 324,- € zu kompensieren.

Temporäre Zufahrtswege werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert und die BEF wird mit Lastverteilplatten ausgelegt und der Boden wird später wieder aufgelockert. Zudem finden Gehölzrückschnitte nur von Anfang Oktober bis Ende Februar statt.

Durch diese Änderung sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Tiere, biologische Vielfalt und Wasser zu erwarten.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm wird beachtet. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Änderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Änderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an einer bereits bestehenden Leitung handelt. Das von der Änderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Daraus ändert zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Dauer der Auswirkungen nichts.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 28.06.2023

gez.

Jürga